

2013/64

13. November 2013

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, das Mitglied Richter und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter aufgrund der mündlichen Erörterung vom 5. September 2013 am 13. November 2013 einstimmig folgendes Votum:

Die vom Anspruchsteller betriebenen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf den in der Gemarkung [M...], Flur [...], auf Flurstück [... 4/2] und Flurstück [... 5] unter der Anschrift [...] gelegenen Gebäuden angebracht sind, gelten zum Zwecke der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator gemeinsam als eine Anlage i. S. v. § 19 Abs. 1 EEG 2009, wohingegen die Anlagen auf Flurstück [... 5/1] und Flurstück [... 6] jeweils als eine Anlage i. S. v. § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen der Anspruchsgegnerin an den Anspruchsteller die Voraussetzungen für

nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 38
Nr. 4 EEG 2012¹ vor.

I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins darüber, ob bzw. inwieweit die vom Anspruchsteller betriebenen Fotovoltaik-Anlagen zum Zweck der Ermittlung der Vergütung im Sinne des § 19 Abs. 1 EEG 2009² als eine Anlage gelten.
- 2 Der Anspruchsteller betreibt vier PV-Installationen auf vier in einer Reihe angeordneten Flurstücken in der [...]. Jedes Flurstück ist dabei unter einer eigenen laufenden Nummer im Grundbuch aufgeführt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende PV-Installationen:
 - Die PV-Installation auf Flurstück [... 5] wurde am 1. Juni 2010 in Betrieb genommen und weist eine installierte Leistung von 41,16 kW_p auf (im Folgenden PV 1).
 - Die PV-Installation auf Flurstück [... 6] wurde am 10. Juni 2010 in Betrieb genommen und weist eine installierte Leistung von 38,64 kW_p auf (im Folgenden PV 2).
 - Die PV-Installation auf Flurstück [... 5/1] wurde am 15. Juni 2010 in Betrieb genommen und weist eine installierte Leistung von 14,58 kW_p auf (im Folgenden PV 3).
 - Die PV-Installation auf Flurstück [... 4/2] wurde am 20. Juni 2010 in Betrieb genommen und weist eine installierte Leistung von 28,4 kW_p auf (im Folgenden PV 4).

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

- 3 An das Flurstück [... 4/2] grenzt südlich das Flurstück [... 5] an, an dieses wiederum das Flurstück [... 6] und an letzteres das Flurstück [... 5/1]. Das Gebäude, auf dem die PV 3 installiert ist, befindet sich ungefähr zur Hälfte auf Flurstück [... 6]; die PV 3 befindet sich lediglich auf Flurstück [... 5/1].
- 4 PV 2 und PV 3 befinden sich jeweils auf alleinstehenden Gebäuden, wovon ersteres derzeit von einer ehemaligen Autowerkstatt zu einer Sportstätte umgebaut wird und letzteres als Lagerfläche dient. Die beiden Wohngebäude, auf deren Satteldächern in Nord-Süd-Ausrichtung die PV 1 und PV 4 installiert worden sind, weisen eine bauliche Verbindung untereinander auf. Ursprünglich handelte es sich um zwei alleinstehende Gebäude, zwischen denen später ein schmaler Verbindungsbau mit einem Satteldach in Ost-West-Ausrichtung mit niedrigerer Firsthöhe zu Durchgangszwecken gebaut wurde. Dieser diente ursprünglich als Eingangsbereich zu beiden Gebäuden, bis das Gebäude, auf dem sich die PV 1 befindet, zwei separate Eingänge für die darin befindlichen Hauptwohnungen erhielt. Der Verbindungsbau ist selbst nicht mit PV-Modulen belegt. Der Zugang zu einer Nebenwohnung in dem Wohngebäude mit der PV 1 besteht noch immer über den Verbindungsbau, über den man ebenfalls in das Mietwohngebäude gelangt, auf dem die PV 4 installiert worden ist.
- 5 Sämtliche PV-Installationen weisen jeweils eigene Messeinrichtungen auf. In den vier Installationen wurden Module dreier unterschiedlicher Hersteller verwendet, wobei PV 1 und PV 4 Module desselben Herstellers aufweisen. Die Anlagenerrichtung aller vier PV-Installation ist teils fremd-, teils eigenfinanziert worden.
- 6 PV 2 und PV 3 weisen jeweils eigene Anschlüsse an das Netz der Anspruchsgegnerin auf. Die PV 1 und PV 4 speisen beide über einen Hausanschluss in das Netz der Anspruchsgegnerin ein.
- 7 Der Anspruchsteller ist der Ansicht, dass die PV-Installationen nicht zum Zwecke der Vergütungsermittlung nach § 19 EEG 2009 zusammenzufassen seien. Sie befänden sich nicht „auf demselben Grundstück“, da sie auf vier verschiedenen grundbuchrechtlichen Grundstücken lägen. Diese Grundstücke bildeten mangels einheitlicher Nutzung der Gebäude bzw. der Grundstücke und mangels Zugehörigkeit etwa zu einem einheitlichen Betriebsgelände auch keine wirtschaftliche Einheit. Die PV-Installationen befänden sich auch nicht „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zueinander, da sie auf vier einzelnen, alleinstehenden Gebäuden angebracht seien.
- 8 Gegen eine Zusammenfassung spreche auch, dass auf Betreiben der Anspruchsgegnerin bei der Planung der Anlagen die vier Installationen technisch getrennt und jeweils mit einer eigenen Messeinrichtung angeschlossen wurden. Weiterhin seien

für den Anschluss der einzelnen PV-Installationen von der Anspruchsgegnerin jeweils einzelne Gebührenbescheide erstellt und für die einzelnen PV-Installationen eigene Einspeise- und Abrechnungsverträge abgeschlossen worden.

- 9 Es seien keinerlei Synergieeffekte beim Bau der Anlagen, sondern durch den getrennten Anschluss und die getrennten Messeinrichtungen vielmehr Mehrkosten entstanden.
- 10 Die Anspruchsgegnerin ist hingegen der Ansicht, dass die PV-Installationen zum Zwecke der Vergütungsermittlung nach § 19 EEG 2009 zusammenzufassen seien. Sie befänden sich zumindest in unmittelbarer räumlicher Nähe im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009.
- 11 Mit Beschluss vom 14. August 2013 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)³ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Gelten die vom Anspruchsteller betriebenen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf den in der Gemarkung [M...], Flur [...], auf

- Flurstück [... 4/2],
- Flurstück [... 5],
- Flurstück [... 5/1] und
- Flurstück [... 6]

unter der Anschrift [...] gelegenen Gebäuden angebracht sind, zum Zwecke der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage i. S. v. § 19 Abs. 1 EEG 2009?

³Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 14.12.2011, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.

2 Begründung

2.1 Verfahren

12 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Es wurde eine mündliche Erörterung durchgeführt, da nicht alle Parteien und die Clearingstelle EEG einem schriftlichen Verfahren zustimmten, §§ 28, 20 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter erstellt.

2.2 Würdigung

13 Die PV-Anlagen des Anspruchstellers gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung teilweise als eine Anlage gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009. Das ergibt sich aus der Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 und der Empfehlung 2008/49⁴ der Clearingstelle EEG auf den konkreten Fall.

14 § 19 Abs. 1 EEG 2009 lautet:

„Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich *auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,*
2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.“⁵

15 Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EEG 2009 sind erfüllt. Die PV 1 bis 4 erzeugen Strom aus der gleichen erneuerbaren Energie (solare Strahlungsenergie). Der in ihnen erzeugte Strom wird gem. § 33 Abs. 1 EEG 2009 in Abhängigkeit

⁴Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>.

⁵Hervorhebung nicht im Original.

von der Leistung der Anlage vergütet und sie sind innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten⁶ in Betrieb gesetzt worden.

- 16 Die Voraussetzung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 ist hingegen nur für die PV 1 und 4 erfüllt. Die PV 1 bis 4 befinden sich zwar für sich genommen jeweils auf einem Grundstück, untereinander jedoch nicht „auf demselben Grundstück“. Denn die verfahrensgegenständlichen Flurstücke sind jeweils unter eigenen laufenden Nummern im Grundbuch aufgeführt und somit je eigenständige Grundstücke. Allerdings befinden sich die PV 1 und 4 gemäß der zweiten Alternative des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“.
- 17 Es spricht eine widerlegliche Vermutung dafür, dass sich PV-Anlagen in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden, wenn sie auf aneinander grenzenden Grundstücken in Betrieb genommen worden sind.⁷ Das ist bei den verfahrensgegenständlichen PV-Installationen der Fall. Denn die Grundstücke sind in einer Reihe angeordnet, so dass jedes Grundstück ein bzw. zwei Nachbargrundstücke mit anderen PV-Anlagen hat. Diese Vermutung wird bei einer Gesamtschau der für und gegen eine Zusammenfassung zu berücksichtigenden Kriterien gem. der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG hinsichtlich der PV 2 und 3 erschüttert, nicht hingegen hinsichtlich der PV 1 und 4.⁸
- 18 Gegen eine vergütungsseitige Zusammenfassung der PV 2 und 3 spricht, dass sie sich auf alleinstehenden Gebäuden⁹ befinden, die jeweils keinerlei Verbindung zu anderen Gebäuden aufweisen. Zwar spricht für eine Zusammenfassung, dass sie denselben Betreiber¹⁰ haben; jedoch haben sie unterschiedliche Leistungsgrößen¹¹ und weisen Module verschiedener Hersteller¹² auf. In der Gesamtschau der Kriterien ist von einer vergütungsseitigen Zusammenfassung i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 für die

⁶Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 05.09.2009 – 2009/13, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2009/13>.

⁷Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Nr. 4 (a).

⁸Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (a) und (b).

⁹Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (a) ii. sowie *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>, Leitsatz 2.

¹⁰Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (b) i.

¹¹Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (b) v.

¹²Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (b) v.

PV 2 und 3 abzusehen, wobei es maßgeblich darauf ankommt, dass die Anlagen auf alleinstehenden Gebäuden errichtet worden sind.¹³

- 19 Die PV 1 und 4 sind hingegen gemäß Leitsatz 2 des Votums 2011/19 Bestandteile einer einheitlichen Installation. Denn die Gebäude, auf denen sich die PV 1 und 4 befinden, sind aufgrund des zwischen ihnen verlaufenden Verbindungsbaus keine alleinstehenden Gebäude. Zwar handelt es sich dabei auch nicht um „unmittelbar aneinander angrenzende Gebäude“ i. S. d. Leitsatzes 2 des Votums 2011/19¹⁴, denn vorliegend bildet der Durchgang eine bauliche Verbindung, die unmittelbar an die beiden Wohngebäude grenzt, auf deren Dächern die PV 1 und 4 angebracht worden sind. Jedoch führt dies nicht dazu, dass die beiden Wohngebäude unmittelbar aneinander angrenzen. Sie grenzen mittelbar aneinander, wobei der Verbindungsbau das mittelbare Verbindungsstück darstellt. Dass der Verbindungsbau zeitlich nach den Wohngebäuden hinzugebaut wurde, spricht gegen das Vorliegen eines einheitlichen Gebäudekomplexes. Dass das gesamte Wohngebäude, auf dem sich die PV 4 befindet sowie ein Teil des Wohngebäudes, auf dem die PV 1 installiert worden ist, nur über den Verbindungsgang betreten werden kann, spricht hingegen für das Vorliegen eines solchen.
- 20 Gegen eine vergütungsseitige Zusammenfassung der PV 1 und 4 spricht zwar, dass sie unterschiedliche Leistungsgrößen¹⁵ haben und die konkrete Auslegung der Anlagen¹⁶ in einer Weise erfolgt ist, dass die nach Süden ausgerichteten Dachflächen mit PV-Anlagen belegt wurden. Auch ist der Verbindungsbau, dessen Dachflächen nach Osten und Westen ausgerichtet sind, selbst nicht mit Modulen belegt. Dies weist darauf hin, dass hier im Hinblick auf die Errichtung der PV-Anlagen die tatsächlich vorgefundene Gebäudesituation effizient genutzt wurde¹⁷ und die PV-Installationen unter Berücksichtigung ihrer Ausrichtung und der abschattungsfreien Bereiche ge-

¹³Vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Rn. 82.

¹⁴Vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Leitsatz 2.

¹⁵Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (b) v.

¹⁶Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (a) v.

¹⁷Vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Rn. 79.

plant und errichtet wurden¹⁸. Es gibt jedoch einen identischen Betreiber¹⁹ und beide Installationen weisen – im Gegensatz zur PV 2 und 3 – auch Module desselben Herstellers auf²⁰, was für eine vergütungsseitige Zusammenfassung spricht. Diese Indizien sprechen in der Gesamtschau hinsichtlich der PV 1 und 4 für das Vorliegen einer einheitlichen Installation.

- 21 Zwar ist dem Anspruchsteller zuzugestehen, dass er offenkundig kein sogenanntes Anlagensplitting betrieben hat, um eine höhere Vergütung zu erzielen, da er die so vorgefundene Gebäudesituation hinsichtlich der Belegung mit PV-Anlagen sinnvoll ausgenutzt hat.²¹ Allerdings stellen sich die Wohngebäude hinsichtlich ihres Nutzungszwecks und der zumindest teilweisen gemeinsamen Nutzung des Durchgangs als Gebäudekomplex dar. Auch erscheinen die PV 1 und 4 wegen der Verwendung von Modulen desselben Herstellers eher als Bestandteile einer einheitlichen Installation als die PV 2 und 3.
- 22 Folglich befinden sich die PV 2 und 3 jeweils weder „auf demselben Grundstück“ mit noch „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zu einer der anderen PV-Installationen. Sie gelten damit zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator nur je für sich als eine Anlage, sind aber darüber hinaus nicht gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 mit einer oder mehreren der anderen PV-Installationen zusammenzufassen. Die PV 1 und 4 hingegen befinden sich „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zueinander und sind demnach vergütungsseitig nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammenzufassen.

Dr. Lovens

Richter

Wolter

¹⁸Vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Rn. 82.

¹⁹Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (b) i.

²⁰Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (b) v.

²¹Vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Rn. 79.